

stände der Tat die Verhängung einer Gefängnisstrafe nicht gerechtfertigt ist, jedoch mit Rücksicht auf andere Faktoren (wie die gesellschaftsgefährlichen Folgen der Tat, die Art des Verbrechens, die Häufigkeit solcher Verbrechen u. ä.) auch eine Geldstrafe dem erzieherischen Zweck der Strafe nicht entspricht.

Wenn z. B. bei einem Verkehrsunfall, durch den fahrlässig erheblicher Sachschaden angerichtet worden ist und darüber hinaus Menschen schwer verletzt worden sind, auch solche Umstände wie schlechte Sicht- und Straßenverhältnisse, das Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer, unvorhergesehene technische Schäden am Fahrzeug oder ähnliche Faktoren mitgewirkt haben, der Täter selbst infolge besonderer, von ihm nicht allein zu vertretender Umstände übermüdet oder in anderer Weise in seinem Konzentrationsvermögen beeinträchtigt gewesen, aber bis dahin seinen beruflichen und sonstigen gesellschaftlichen Pflichten stets gewissenhaft nachgekommen ist, so wird mit Rücksicht auf diese konkreten Besonderheiten des Falles — sofern nicht schon die Schuld ausgeschlossen ist — in der Regel weder eine Geldstrafe noch eine Gefängnisstrafe dem erzieherischen Zweck der Bestrafung gerecht.

Weiter ist unbefriedigend, daß bei Straftaten von minderer Gesellschaftsgefährlichkeit und Verwerflichkeit faktisch nur die Möglichkeit besteht, Geldstrafen zu verhängen, da sehr kurzfristige Freiheitsstrafen kaum eine erzieherische Wirkung zu zeitigen vermögen und — worauf die Praxis der bedingten Strafaussetzung nach § 346 StPO hinweist — oftmals gar nicht vollstreckt werden, was letztlich zur Entwertung der Autorität des Strafausspruches führt.

Bei der Lösung des Problems, welche neuen Strafarten zum Zwecke der Hebung und Intensivierung der Erziehungsfunktion unseres demokratischen Strafrechts theoretisch und praktisch vorbereitet und eingeführt werden sollten, sind uns die Erfahrungen der fortschrittlichen Strafgesetzgebung und Strafrechtswissenschaft der sozialistischen Sowjetunion und der anderen volksdemokratischen Länder eine wertvolle Hilfe. Gestützt auf diese Erfahrungen und ausgehend von den Erfahrungen und praktischen Bedürfnissen unserer eigenen Strafpolitik müssen vor allem der öffentliche Tadel, die bedingte Verurteilung und — in weiterer Perspektive — auch die Besserungsarbeit in Erwägung gezogen sowie die Möglichkeit ihrer generellen Einführung in das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik untersucht werden.